

§ 53 MMHm-AV Wiederholen der kommissionellen Abschlussprüfung

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)§ 41 gilt auch für das Aufschulungsmodul zum Heilmasseur.
2. (2)Das Aufschulungsmodul darf zweimal wiederholt werden.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at